

Verein Artenschutz Schweiz

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Artenschutz Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Domizil des Präsidenten.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, die Bedrohung der Arten in der Schweiz und mögliche Schutzmassnahmen in geeigneter Form einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, für den Artenschutz Interesse und Verständnis zu wecken, Spenden zu sammeln, und in Abstimmung mit anderen Naturschutzorganisationen konkrete Schutzmassnahme-Projekte finanziell zu unterstützen.
- Art. 3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und übt keine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung eines Gewinns aus.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Verein verfügt über folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Gönnermitglieder
- Über die Aufnahme von Mitgliedern beider Kategorien entscheidet der Präsident endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 6 Aktivmitgliedern kommen alle Mitgliedschaftsrechte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu. Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Art. 7 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins beeinträchtigen, können durch Beschluss des Präsidenten ausgeschlossen werden. Sein Entscheid ist endgültig.
- Art. 8 Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Organe

- Art. 9 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus, unter Angabe der Traktanden.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Kontrollstelle, beschliesst über Budget, Geschäftsführung und Rechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, die nicht anderen Organen übertragen worden sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- Art. 11 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und stellt über deren Genehmigung Antrag an die Mitgliederversammlung.

4. Finanzen

- Art. 12 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.
- Art. 13 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

- Art. 15 Die Statuten können jederzeit revidiert werden. Änderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung und bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- Art. 16 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit der Mitgliederversammlung, an der sie traktandiert ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution übertragen.
- Art. 17 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 18 Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 19. September 2007 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.
Artikel 16 wurde revidiert und von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2010 genehmigt.

Olten, 8. Juni 2010

Der Präsident

Der Kassier

.....

.....

Peter Kasser

Daniel Kasser